




Betriebsanleitung

Grenzwertgeber GWG 12

Art.-Nr.	Bezeichnung	Ausführung	Länge Anschlusskabel / Saugleitung	Länge Sondenrohr
<input type="checkbox"/> 45105	GWG 12 K/1	Grau	1,5 m / -	360 mm
<input type="checkbox"/> 45102	GWG 12 K/1	Grau	1,6 m / -	480 mm
<input type="checkbox"/> 45105B	GWG 12 K/1	Ohne Armatur	1,5 m / -	360 mm
<input type="checkbox"/> 45100	GWG 12 K/1	Gelb	1,5 m / -	360 mm
<input type="checkbox"/> 45165	GWG 12 K/1	Grau	5,0 m / -	360 mm
<input type="checkbox"/> 45160	GWG 12 K/1	Gelb	5,0 m / -	360 mm
<input type="checkbox"/> 45166	GWG 12 K/1	Ohne Armatur	1,5 m / -	360 mm
<input type="checkbox"/> 45167	GWG 12 K/1	Ohne Armatur	5,0 m / -	360 mm
<input type="checkbox"/> 45104	GWG 12 K/1 mit Winkel	Grau	0,4 m / -	360 mm
<input type="checkbox"/> 20190	GWG 12 K/1C mit Euroflex 312	Gelb	5,0 m / 2,15 m	360 mm
<input type="checkbox"/> 20186	GWG 12 K/1C mit Euroflex 312	Gelb	5,0 m / 3,15 m	360 mm
<input type="checkbox"/> 45199	GWG 12 K/1/5	Grau	___ m / -	___ mm

-  Vor Gebrauch lesen!
-  Alle Sicherheitshinweise beachten!
-  Für künftige Verwendung aufbewahren!



Inhaltsverzeichnis

1	Zu dieser Betriebsanleitung.....	3
1.1	Aufbau der Warnhinweise	3
2	Sicherheit.....	4
2.1	Bestimmungsgemäße Verwendung.....	4
2.2	Vorhersehbare Fehlanwendung.....	4
2.3	Sichere Handhabung	5
2.4	Qualifikation des Personals.....	5
2.5	Veränderungen am Produkt.....	5
2.6	Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör.....	5
2.7	Haftungshinweise.....	5
3	Produktbeschreibung.....	6
3.1	Funktion.....	8
3.2	Zulassungen, Prüfungen und Konformitäten	8
4	Montage und Inbetriebnahme	9
4.1	Elektrischer Anschluss	10
4.2	Einstellmaß X ermitteln	10
4.3	Einstellmaß X ermitteln für GWG-Sonde als Ersatzteil.....	15
5	Ersatzteile und Zubehör	15
6	Gewährleistung.....	15
7	Urheberrecht.....	15
8	Kundenzufriedenheit.....	16
9	Adressen	16
10	Anhang	16
10.1	Bescheinigung des Sachkundigen.....	16
10.2	Einstellhinweise für Überfüllsicherungen von Behältern.....	17
10.3	Zulassungsunterlagen.....	20
10.4	GWG-Sonde als Ersatzteil	24
10.5	EG-Konformitätserklärung.....	25
10.6	Leistungserklärung (DoP)	26
10.7	CE-Kennzeichnung	28



1 Zu dieser Betriebsanleitung

Diese Betriebsanleitung ist Teil des Produkts.

- ▶ Betriebsanleitung vor dem Gebrauch des Produkts lesen.
- ▶ Betriebsanleitung während der gesamten Lebensdauer des Produkts aufbewahren und zum Nachschlagen bereithalten.
- ▶ Betriebsanleitung an jeden nachfolgenden Besitzer oder Benutzer des Produkts weitergeben.

1.1 Aufbau der Warnhinweise

WARNWORT Hier stehen Art und Quelle der Gefahr.



- ▶ Hier stehen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr.

Warnhinweise gibt es in drei Stufen:

Warnwort	Bedeutung
GEFAHR	Unmittelbar drohende Gefahr! Bei Nichtbeachtung folgt Tod oder schwere Körperverletzung.
WARNUNG	Möglicherweise drohende Gefahr! Bei Nichtbeachtung kann Tod oder schwere Körperverletzung folgen.
VORSICHT	Gefährliche Situation! Bei Nichtbeachtung kann leichte oder mittlere Körperverletzung oder Sachschaden folgen.



2 Sicherheit

2.1 Bestimmungsgemäße Verwendung

Der Grenzwertgeber GWG 12 eignet sich ausschließlich dafür, als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen, Überfüllungen von Behältern zu verhindern.

Der Grenzwertgeber GWG 12 eignet sich ausschließlich für folgende Medien und Behälter.

Medien

GWG 12 K/1

- Heizöl EL nach DIN 51603-1 mit 0-100 % Fettsäure-Methylester (FAME) nach EN 14214
- Dieseldieselkraftstoff nach EN 590 mit 0-100 % Fettsäure-Methylester (FAME) nach EN 14214

GWG 12 K/1C (mit Entnahmesystem Euroflex 312)

- Heizöl EL nach DIN 51603-1 mit 0-20 % Fettsäure-Methylester (FAME) nach EN 14214
- Dieseldieselkraftstoff nach EN 590 mit 0-20 % Fettsäure-Methylester (FAME) nach EN 14214

Behälter

- Behälter nach DIN 6620
- Behälter nach DIN 6625 (ÖNORM C 2117)
- Rechteckbehälter aus Stahl mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Kunststoffbehälter, auch in Batterieaufstellung bis zu 25 Einzelbehälter, mit einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis für die Lagerung oben genannter Medien.

Der Grenzwertgeber GWG 12 darf auch in bereits betriebene Behälter der oben genannten Bauarten, die zuvor mit einem Grenzwertgebertyp ausgerüstet waren, eingebaut werden.

- ▶ Die Bestimmungen über Einstellmaß [X] und Kontrollmaß [Y] in Kapitel 4.3, Seite 15, beachten.

Eine andere Verwendung ist nicht bestimmungsgemäß.

2.2 Vorhersehbare Fehlanwendung

Der Grenzwertgeber GWG 12 darf insbesondere in folgenden Fällen nicht verwendet werden:

- Explosionsgefährdete Umgebung
Bei Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen kann Funkenbildung zu Verpuffungen, Brand oder Explosionen führen.

2.3 Sichere Handhabung

Dieses Produkt entspricht dem Stand der Technik und den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln. Jedes Produkt wird vor Auslieferung auf Funktion und Sicherheit geprüft.

- ▶ Dieses Produkt nur in einwandfreiem Zustand betreiben unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung, den üblichen Vorschriften und Richtlinien sowie den geltenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

2.4 Qualifikation des Personals

Montage, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Außerbetriebnahme und Entsorgung dürfen nur von fachspezifisch qualifiziertem Personal durchgeführt werden.

Arbeiten an elektrischen Teilen dürfen nur von einer ausgebildeten Elektrofachkraft in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Richtlinien ausgeführt werden.

2.5 Veränderungen am Produkt

Eigenmächtige Veränderungen am Produkt können zu Fehlfunktionen führen und sind aus Sicherheitsgründen verboten.

2.6 Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör

Durch Verwendung nicht geeigneter Ersatz- und Zubehörteile kann das Produkt beschädigt werden.

- ▶ Nur Originalersatzteile und Zubehör des Herstellers verwenden (siehe Kapitel 5, Seite 15).

2.7 Haftungshinweise

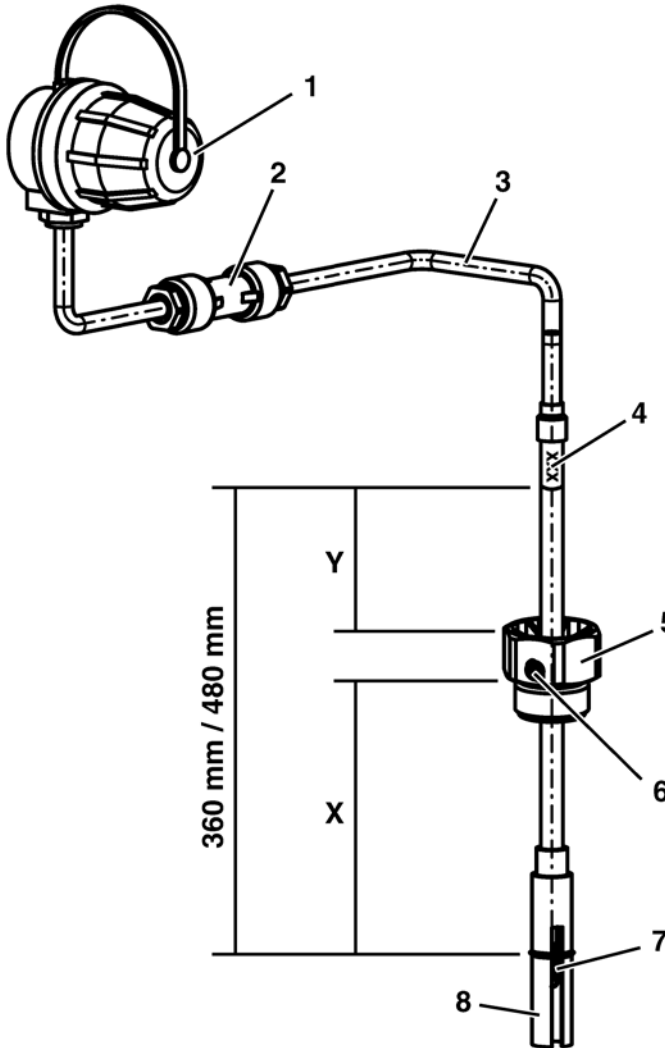
Für Schäden und Folgeschäden, die durch Nichtbeachten der technischen Vorschriften, Anleitungen und Empfehlungen entstehen, übernimmt der Hersteller keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

Der Hersteller und die Vertriebsfirma haften nicht für Kosten oder Schäden, die dem Benutzer oder Dritten durch den Einsatz dieses Produkts, vor allem bei unsachgemäßem Gebrauch des Produkts, Missbrauch oder Störungen des Anschlusses, Störungen des Produkts oder der angeschlossenen Produkte entstehen. Für nicht bestimmungsgemäße Verwendung haftet weder der Hersteller noch die Vertriebsfirma.

Für Druckfehler übernimmt der Hersteller keine Haftung.

3 Produktbeschreibung

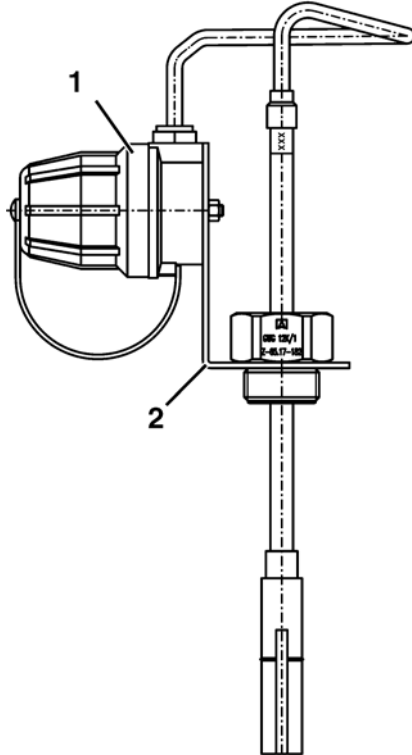
GWG 12 K/1



- X Einstellmaß
- Y Kontrollmaß
- 1 Armatur für Wandmontage Typ 905/901 gemäß TRbF 511 Bild 5
- 2 Kabelverlängerungsarmatur KVA oder handelsübliche Feuchtraum-Abzweigdose
- 3 Kabel
- 4 Sondenrohr mit geprägter Sondenlänge: 360 mm/480 mm (in Sonderausführung nach Wunsch)
- 5 Einbaufansch; Varianten.
- 6 Feststellschraube
- 7 Kaltleiter
- 8 Schutzhülse gemäß TRbF 511 Bild 7

Bild 1: GWG 12 K/1

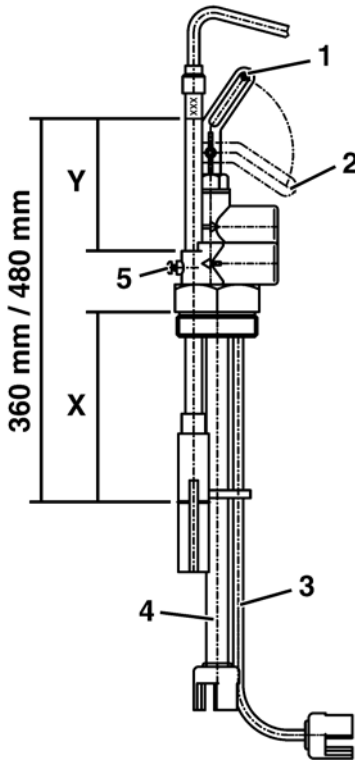
Der Grenzwertgeber **GWG 12 K/1** besteht aus einer Sonde, einem Einbaufansch G1, einer Armatur für Wandmontage und einem Kabel zwischen Sonde und Armatur. Am unteren Ende der Sonde befindet sich ein geschützter Kaltleiter (PTC-Widerstand).

GWG 12 K/1 mit Winkel

- 1 Armatur für Wandmontage Typ 905/901
- 2 Montagewinkel

Bild 2: GWG 12 K/1 mit Winkel

Die Anschlussarmatur des Grenzwertgebers **GWG 12 K/1 mit Winkel** ist über einen Aluminiumwinkel mit dem Einbaufansch verbunden. Das Anschlusskabel des Grenzwertgebers ist mit der Anschlussarmatur fertig verdrahtet.

GWG 12 K/1C

- X** Einstellmaß
- Y** Kontrollmaß
- 1** Ventil geöffnet
- 2** Ventil geschlossen
- 3** Messleitung
- 4** Saugleitung
- 5** Feststellschraube

Bild 3: GWG 12 K/1C

Der Grenzwertgeber **GWG 12 K/1C** hat abweichend von der Beschreibung des GWG 12 K/1 einen Einbaufansch G1½. Der Einbaufansch ist eine Entnahmeeinrichtung für Heizöl EL und Diesellostoff mit Schnellschlussventil mit Anschluss für Vorlauf-, Rücklauf- und Messleitung (Euroflex 312).

3.1 Funktion

Oberirdische Lagertanks dürfen zu maximal 95 % befüllt werden. Der Grenzwertgeber ist höhenverstellbar und ragt in den Tank hinein. Sobald der Kaltleiter in Flüssigkeit eintaucht, ändert er seinen Widerstand sprunghaft. Durch diese Widerstandsänderung unterbricht die Abfüllsicherung des Tankwagens automatisch den Befüllvorgang.

3.2 Zulassungen, Prüfungen und Konformitäten

Der Grenzwertgeber entspricht der Bauproduktenverordnung 305/2011 (EN 13616:2004), der EMV-Richtlinie (2004/108/EG) und besitzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.17-182.



4 Montage und Inbetriebnahme

- ▶ Bei allen Arbeiten am Tank die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, besonders die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften beachten.
- ▶ Ist die Füllleitung länger als 20 m, das Einstellmaß abweichend von den Einstelltabellen nach den besonderen Verhältnissen bestimmen.

Der Einbauort für den Grenzwertgeber bei Reihenaufstellung von Tanks nach DIN 6620 ist auf Seite 11 dargestellt. Bei Rechtecktanks mit innenliegenden Deckenversteifungen muss der GWG im gleichen Feld wie die Entlüftungsleitung eingesetzt werden.

Erstausrüstung

1. Einstellmaß [X] und Kontrollmaß [Y] nach Kapitel 4.2, Seite 10, ermitteln.
2. Feststellschraube am Einbauflansch lösen.
3. Einstellmaß [X] zwischen Unterkante der Flanschdichtung (entspricht Tankstutzhöhe) und Markierungsrille (Ansprechpunkt) auf der Schutzhülse einstellen.
4. Feststellschraube anziehen.
5. Einbauflansch mit Grenzwertgeber auf der Tankmuffe mit Dicht-ring einschrauben.
6. Mit dem Kontrollmaß [Y] den richtigen Einbau des Grenzwertgebers kontrollieren.
Die Sonde des Grenzwertgebers unter keinen Umständen kürzen.
7. Die Armatur für Wandmontage unmittelbar neben dem Einfüllstutzen des Tanks montieren.
8. Elektrischen Anschluss nach Kapitel 4.1, Seite 10, vornehmen.

GWG als Ersatzteil

- Der neue GWG ist so lang, dass das bisherige Einstellmaß [X] einstellbar und das dazugehörige Kontrollmaß [Y] ablesbar ist. Veränderungen am GWG wie Kürzen oder Biegen der Sonde sind unzulässig.

Zusätzlich zu oben genannten Tätigkeiten folgendes beachten:

- ▶ GWG an die Position des alten Grenzwertgebers oder in einen freien Tankstutzen am Tank montieren.
- ▶ AFRISO- Einbauflansch verwenden.



- ▶ Falls der AFRISO- Einbaufansch nicht verwendet werden kann, kann die GWG-Sonde in den vorhandenen Einbaufansch montiert werden.
In Kapitel 10.4, Seite 24, **dokumentieren**, dass eine andere Sonde eingebaut wurde, und diese Betriebsanleitung zu den übrigen Tankunterlagen dazuheften.

4.1 Elektrischer Anschluss

- Netzspannung ist unterbrochen und gegen Wiedereinschalten gesichert.
- 1. Das freie Kabelende des Grenzwertgebers senkrecht zur Decke oder zu einer nahe liegenden Wand verlegen.
- 2. An dieser Stelle, falls erforderlich, die Kabelverlängerungsarmatur KVA oder eine Feuchtraumabzweigdose anbringen.
- 3. Die Verbindung zwischen der Abzweigdose und der Armatur für Wandmontage mit einem Feuchtraumkabel NYMHY 2 x 1 mm² herstellen.
- 4. Die Aderenden auf 10 mm abisolieren.
- 5. Anschluss vornehmen. Dabei die braun- oder schwarzisolierte Litze des Kabels an die in der Armatur für Wandmontage mit „+“ markierte Klemme anschließen.
- 6. Die einwandfreie Funktion des Grenzwertgebers mit einem geeigneten Produkt prüfen.
- 7. Einbau des Grenzwertgebers in Kapitel 10.1, Seite 16, dokumentieren.

4.2 Einstellmaß X ermitteln

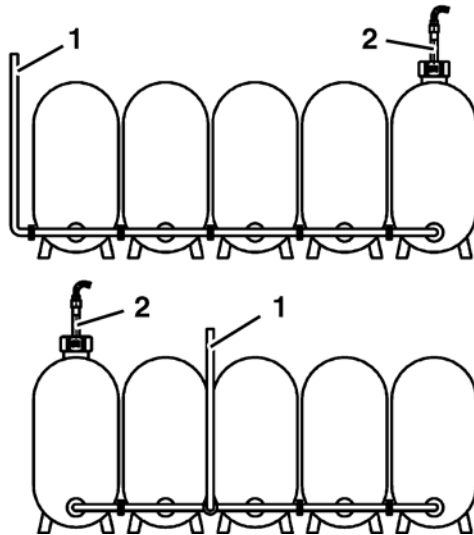
Die Sonde ist wie folgt einstellbar:

Typ	Sondenlänge [mm]	Min. X [mm]	Max. X [mm]
GWG 12 K/1	360	80	338
	480	80	458
	Sonderlänge	80	Nennlänge – 22 mm
GWG 12 K/1 mit Winkel	360	80	338
GWG 12 K/1C	360	80	307

Batterietanks nach DIN 6620, Form B

Mit unten liegender Verbindungsleitung.

Der Einbauort des GWG wird von der Füllleitung bestimmt:


1 Füllleitung

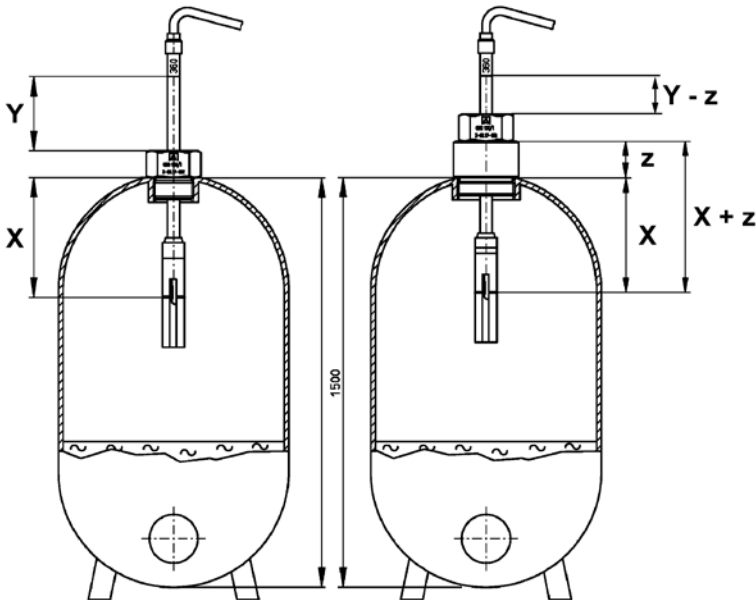
2 GWG

Tabelle 1: Einstelltabelle bei Montage ohne zusätzliche Muffe

Anzahl der Tanks	Größe Einzeltank	Gesamt- volumen [m ³]	Einstell- maß X [mm]	Kontrollmaß Y [mm] bei Sondenlänge	
				360 mm	480 mm
1	x 1000 l	1,0	256	79	199
	x 1500 l	1,5	211	124	244
	x 2000 l	2,0	189	149	269
2	x 1000 l	2,0	189	146	269
	x 1500 l	3,0	166	169	289
	x 2000 l	4,0	152	183	303
3	x 1000 l	3,0	166	169	289
	x 1500 l	4,5	148	187	307
	x 2000 l	6,0	139	196	316

Anzahl der Tanks	Größe Einzeltank	Gesamt-volumen [m³]	Einstell-maß X [mm]	Kontrollmaß Y [mm] bei Sondenlänge	
				360 mm	480 mm
4	x 1000 l	4,0	152	183	303
	x 1500 l	6,0	139	196	316
	x 2000 l	8,0	132	203	323
5	x 1000 l	5,0	144	191	311
	x 1500 l	7,5	133	202	322
	x 2000 l	10,0	128	207	327

- ▶ Bei Montage mit zusätzlicher Muffe zur Befestigung des Grenzwertgebers, die Muffenlänge [z] hinzurechnen:



- X** Einstellmaß
- Y** Kontrollmaß
- z** Muffenlänge
- 1500** Normhöhe

Bild 4: Montage mit zusätzlicher Muffe

- ▶ Bei Montage einer Leckschutzauskleidung müssen zum Einstellmaß [X] zusätzlich 30 mm addiert werden. Durchführung im Formblatt „Bescheinigung des Sachkundigen“, Kapitel 10.1, Seite 16 protokollieren.



**Standortgefertigte Rechtecktanks nach DIN 6625 und
Rechtecktanks mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung**
Bauhöhe: 1,0-4,0 m.

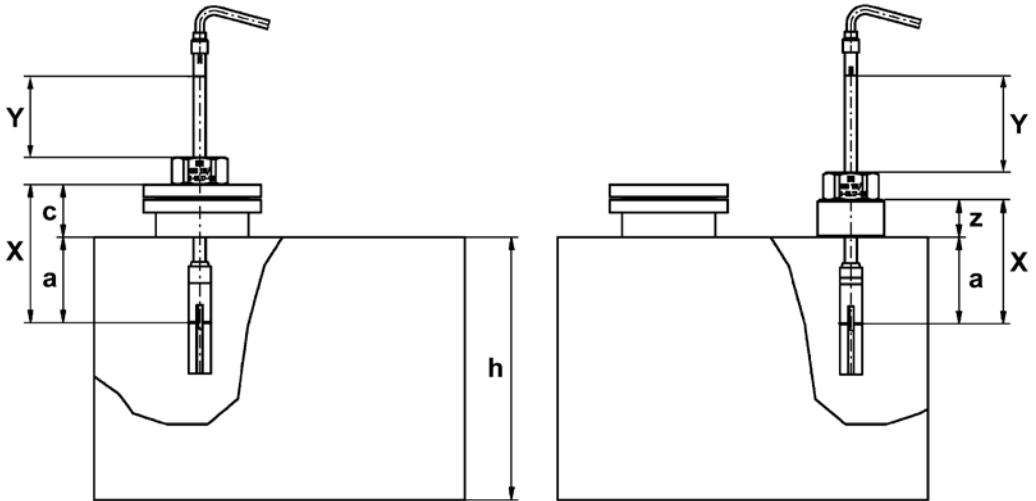


Bild 5: Einbau auf Domdeckel (links), Einbau auf Tankdeckel (rechts)

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| X Einstellmaß | a Ansprechhöhe |
| Y Kontrollmaß | c Hilfsmaß |
| z Muffenlänge | h Tankhöhe |

1. Tankhöhe h feststellen und Ansprechhöhe $[a]$ aus Tabelle 2, Seite 14, ermitteln.
2. Hilfsmaß $[c]$ oder Muffenlänge $[z]$ messen und entsprechend dem Einbau das Einstellmaß $[X]$ und Kontrollmaß $[Y]$ ermitteln:

Sondenzlänge [mm]	Einbau auf Domdeckel	Einbau auf Tankdeckel
360 und 480	$X = a + c = \underline{\hspace{2cm}}$ mm	$X = a + z = \underline{\hspace{2cm}}$ mm
360	$Y = 335 - X = \underline{\hspace{2cm}}$ mm	$Y = 335 - X = \underline{\hspace{2cm}}$ mm
480	$Y = 455 - X = \underline{\hspace{2cm}}$ mm	$Y = 455 - X = \underline{\hspace{2cm}}$ mm



Tabelle 2: Ansprechhöhe a ermitteln [mm]

Nenninhalt V [m ³]	Nennhöhe h [m]							
	1,0	1,25	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0
1,0	137	170	204	-	-	-	-	-
1,5	106	132	-	-	-	-	-	-
2,0	91	112	134	177	-	-	-	-
2,5	-	-	-	-	198	-	-	-
3,0	75	93	110	146	-	-	-	-
3,5	71	87	104	137	172	205	-	-
4,0	72	89	105	139	174	208	-	-
5,0	66	82	97	128	-	-	222	-
6,0	62	77	91	121	151	182	-	-
8,0	-	-	84	112	-	-	-	-
10,0	55	68	80	106	133	158	184	209
15,0	51	63	75	99	123	147	171	195
20,0	50	61	72	95	119	142	164	187
30,0	48	59	69	91	114	136	158	180
40,0	48	59	70	92	116	138	160	182
50,0	-	-	-	-	114	-	-	-
60,0	47	58	67	90	-	134	155	176
80,0	-	57	-	88	110	-	-	-
100,0	-	-	66	87	109	130	151	172

- ▶ Bei Montage einer Leckschutzauskleidung müssen zum Einstellmaß [X] zusätzlich 30 mm addiert werden. Je nach Ausführung der Abpolsterung, der Versteifungen und dem Installationsort des GWG kann im Einzelfall ein höherer Wert erforderlich sein. Durchführung im Formblatt „Bescheinigung des Sachkundigen“, Kapitel 10.1, Seite 16 protokollieren.

Sonstige Behälter

- ▶ Einstellmaß aus Kapitel 10.2, Seite 17, ermitteln.

4.3 Einstellmaß X ermitteln für GWG-Sonde als Ersatzteil

Beim Einbau der GWG-Sonde in einen tankseitig vorhandenen Einbaufansch muss das Einstellmaß [X] und das Kontrollmaß [Y] der neuen GWG-Sonde identisch sein mit den Maßen des bisherigen Grenzwertgebers.

- ▶ Die Maße aus bisheriger Grenzwertgeber-Betriebsanleitung oder aus Tankunterlagen ermitteln.
- ▶ Falls die oben genannten Unterlagen nicht vorhanden sind, die Maße nach Kapitel 10.2, Seite 17, ermitteln.
Gegebenenfalls die Prüfstelle für Grenzwertgeber zur Bestimmung der Maße hinzuziehen.

Wenn die Länge des neuen **GWG-Sondenrohrs größer oder kleiner** ist **als** die Länge des **bisherigen Sondenrohrs**, muss das Einstellmaß [X] beibehalten werden und das Kontrollmaß [Y] entsprechend neu berechnet werden.

VORSICHT Fehlfunktionen durch zu kleines Kontrollmaß [Y].



- ▶ Die neue GWG-Sonde darf nur eingesetzt werden, wenn das neu berechnete Kontrollmaß [Y] größer als Null ist.
-
- ▶ Maße in Bescheinigung in Kapitel 10.1, Seite 16, **und** in Kapitel 10.4, Seite 24, dokumentieren.

5 Ersatzteile und Zubehör

Artikel	Art.-Nr.
Kabelverlängerungsarmatur KVA	40041
GWG-Füllverschluss	20430

6 Gewährleistung

Der Hersteller übernimmt für dieses Produkt eine Gewährleistung von 24 Monaten ab Kaufdatum. Sie kann in allen Ländern in Anspruch genommen werden, in denen dieses Produkt vom Hersteller oder seinen autorisierten Händlern verkauft wird.

7 Urheberrecht

Das Urheberrecht an dieser Betriebsanleitung verbleibt beim Hersteller. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung, auch auszugsweise, sind ohne schriftliche Genehmigung nicht erlaubt.

Änderungen von technischen Details gegenüber den Angaben und Abbildungen der Betriebsanleitung sind vorbehalten.



8 Kundenzufriedenheit

Für uns hat die Zufriedenheit des Kunden oberste Priorität. Wenn Sie Fragen, Vorschläge oder Schwierigkeiten mit Ihrem Produkt haben, wenden Sie sich bitte an uns.

9 Adressen

Die Adressen unserer Niederlassungen weltweit finden Sie im Internet unter www.afriso.com.

10 Anhang

10.1 Bescheinigung des Sachkundigen

Hiermit bestätige ich den Einbau des Grenzwertgebers gemäß dieser Betriebsanleitung mit:

Einstellmaß X = _____ mm

Einbau mit einer Leckschutzauskleidung.

Einstellmaß X beinhaltet _____ mm Zugabe für Ausgleich der Leckschutzauskleidung.

Kontrollmaß Y = _____ mm

in der Tankgröße: _____ bzw. nach DIN 66 _____

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungsnummer: _____

Anzahl der Tanks: _____ Stück

Gesamtinhalt: _____

Betreiber + Anlagenort:

Fachbetrieb:

Datum, Unterschrift: _____



10.2 Einstellhinweise für Überfüllsicherungen von Behältern

Quelle: „Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen - Überfüllsicherungen“, Anhang 1, Mai 1999, DIBt, Berlin.



1 Allgemeines

Um die Überfüllsicherung richtig einstellen zu können, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Kenntnis der Füllhöhe, die dem zulässigen Füllungsgrad*) entspricht,
- Kenntnis der Füllhöhenänderung, die der zu erwartenden Nachlaufmenge entspricht.

2 Ermittlung der Nachlaufmenge nach Ansprechen der Überfüllsicherung

2.1 Maximaler Volumenstrom der Förderpumpe

Der maximale Volumenstrom kann entweder durch Messungen (Umpumpen einer definierten Flüssigkeitsmenge) ermittelt werden oder ist der Pumpenkennlinie zu entnehmen. Bei Behältern nach DIN 4119 ist der zulässige Volumenstrom auf dem Behälterschild angegeben.

2.2 Schließverzögerungszeiten

(1) Sofern die Ansprechzeiten, Schaltzeiten und Laufzeiten der einzelnen Anlagenteile nicht aus den zugehörigen Datenblättern bekannt sind, müssen sie gemessen werden.

(2) Sind zur Unterbrechung des Füllvorgangs Armaturen von Hand zu betätigen, ist die Zeit zwischen dem Ansprechen der Überfüllsicherung und der Unterbrechung des Füllvorgangs entsprechend den örtlichen Verhältnissen abzuschätzen.

2.3 Nachlaufmenge

Die Addition der Schließverzögerungszeiten ergibt die Gesamtschließverzögerungszeit. Die Multiplikation der Gesamtschließverzögerungszeit mit dem nach Nummer 2.1 ermittelten Volumenstrom und Addition des Fassungsvermögens der Rohrleitungen, die nach Ansprechen der Überfüllsicherung ggf. mit entleert werden sollen, ergibt die Nachlaufmenge.

3 Festlegung der Ansprechhöhe für die Überfüllsicherung

Von dem Flüssigkeitsvolumen, das dem zulässigen Füllungsgrad entspricht, wird die nach Nummer 2 ermittelte Nachlaufmenge subtrahiert. Aus der Differenz wird unter Zuhilfenahme der Peiltabelle die Ansprechhöhe ermittelt. Liegt keine Peiltabelle vor und lässt sich die Ansprechhöhe nicht rechnerisch ermitteln, ist sie durch Auslitern des Behälters zu ermitteln.

*) Berechnung siehe TRbF 280 Nr. 2.2.

Berechnung der Ansprechhöhe für Überfüllsicherungen

Betriebsort: _____

Behälter-Nr.: _____ Inhalt: _____ (m³)

Überfüllsicherung: Hersteller/Typ: _____

Zulassungsnummer: _____



1 **Max. Volumenstrom** (Q_{\max}): _____ (m^3/h)

2 **Schließverzögerungszeiten**

2.1 Standaufnehmer lt. Messung/Datenblatt: _____ (s)

2.2 Schalter/Relais/u.ä.: _____ (s)

2.3 Förderpumpe, Auslaufzeit: _____ (s)

2.4 Absperrarmatur

- mechanisch, handbetätigt

Zeit Alarm/bis Schließbeginn _____ (s)

Schließzeit _____ (s)

- elektrisch, pneumatisch oder hydraulisch betrieben

Schließzeit _____ (s)

Gesamtschließverzögerungszeit (t_{ges}) _____ (s)

=====

3 **Nachlaufmenge** (V_{ges})

3.1 Nachlaufmenge aus Gesamtschließverzögerungszeit:

$$V_1 = Q_{\max} \times \frac{t_{\text{ges}}}{3600} = \text{_____} (\text{m}^3)$$

3.2 Nachlaufmenge aus Rohrleitungen:

$$V_2 = \frac{\pi}{4} \times d^2 \times L = \text{_____} (\text{m}^3)$$

..... $V_{\text{ges}} = V_1 + V_2 =$

=====

4 **Ansprechhöhe**

4.1 Menge bei zulässigem Füllungsgrad (95%): _____ (m^3)

4.2 Nachlaufmenge: _____ (m^3)

Menge bei Ansprechhöhe (= Differenz aus 4.1 und 4.2): ===== (m^3)

4.3 Aus der Differenz ergibt sich folgende Ansprechhöhe:

Peilhöhe _____ (mm)

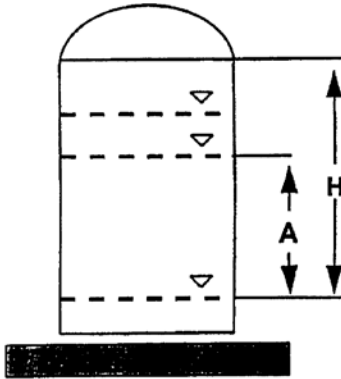
bzw. Luftpeilhöhe _____ (mm)

bzw. Anzeige Inhaltsanzeiger _____ (mm bzw. m^3)



Berechnungsbeispiel der Größe des Grenzsignals für den Überfüllalarm bei Überfüllsicherungen mit kontinuierlicher Standmeßeinrichtung

zul. Füllhöhe
 zul. Füllungsgrad
 Ansprechhöhe
 min. Füllhöhe



Messbereich	Einheitssignal	
	MPa	mA
100 %	0,10	20
	x_p	x_o
0 %	0,02	4


Ansprechhöhe ermittelt nach Anhang 1 zu ZG-ÜS
 X = Größe des Grenzsignals, das der Ansprechhöhe entspricht.

Berechnung der Größe des Grenzsignals bei

- Einheitssignal 0,02 MPa bis 0,10 MPa* $X_P = \frac{A(0,10-0,02)}{H} + 0,02$ (MPa)
- Einheitssignal 4 bis 20 mA $X_{c4} = \frac{A(20-4)}{H} + 4$ (mA)

* \wedge 0,2 bar bis 1,0 bar
 \parallel

10.3 Zulassungsunterlagen



Deutsches Institut für Bautechnik

Zulassungsgate für Bauprodukte und Bauarten
 Bautechnisches Produkt
 Eine vom Bund und den Ländern
 gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
 Mitglied der EOTA, der UKA und des WFAC

Datum: 08.07.2013
 Gesprächsprotokoll: II 23-1.65.17-3/1/3


Zulassungsnummer:
Z-65.17-182

Genehmigungsdauer:
 vom **1. August 2013**
 bis **1. August 2018**

Antragsteller:
 Africo-Euro-Index GmbH
 Lindenstraße 20
 74383 Guggingen

Zulassungsgegenstand:
 Grenzgeber vom Typ GWG 12 mit Schwimmenschalter und Druckwächter als Teil einer Steuerkeits für Abfüllsicherungen von Tanks oder Tanksystemen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.
 Der Gegenstand ist erstmals am 30. Juli 1988 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt | Kolonnenstraße 26 | D-10623 Berlin | Tel.: +49 30 79793-5 | Fax: +49 30 79793-300 | E-Mail: dibt@din.de | www.dibt.de



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassunggegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Grenzvergeber Typ GWG 12, mit optional in dessen Steuerkreis in Reihe angeordneten Schwermem-Bruchventilen Typ MBV 12, die als Bauelemente für die Ausführung von Trenn- und Abwehrsystemen für die Abwehr von Brand und Rauch in Gebäuden vorgesehen sind. Der Grenzvergeber besteht aus einem temperaturabhängigen PTC Widerstand (Kalibler) als Fühler, der mit seiner elektrischen Zuleitung an der verstellbaren Sonde befestigt wird und von einer Kunststoffhülse umgeben ist. Die Sonden des Grenzvergebers sind durch den Einsatz von Kunststoffhülse, die mit einem Schutzblech versehen ist, gegen mechanische Teil einer Staueinheit für Abflüßrichtungen, Überflutungen von Tanks zu verhindern. Durch die Widerstandänderung des Fühlers beim Einströmen in die Lagerflüssigkeit wird vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades der Füllvorgang durch die Staueinheit der Abblüßrichtung unterbrochen und der Füllvorgang beendet.
- (2) Der Grenzvergeber darf bei der Lagerung von Heizöl (E) nach DIN 51603-1¹, Dieselkraftstoff nach DIN EN 590² und Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214³ sowie Gemischen aus Dieselkraftstoff bzw. Heizöl (E) und Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 590² und Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN 51603-1¹ und Kerosin (K) nach DIN 51603-1¹ verwendet werden. Der Grenzvergeber ist für die Lagerung von Kerosin (K) in Tanks, auch in Batterieaufstellung mit bis zu 25 Einzel tanks, mit einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis für die Lagerung der vorgenannten Medien. Die Lagertemperatur darf 40 °C nicht überschreiten. Der Grenzvergeber darf auch in bereits betriebene Tanks eingesetzt werden, die zuvor mit einem anderen Grenzvergebertyp ausgestattet waren, eingebaut werden.
- (3) Die Schwermemschalter werden in jedem Tank einer Tankbatterie eingebaut und schalten bei Erreichen des zulässigen Füllungsgrades des jeweiligen Tanks.
- (4) Der Druckwächter wird in die taunseitige Lüftungsteilung von Einzel tanks bzw. in die taunseitige Lüftungsteilung von Batterieaufstellungen eingebaut. Bei Verwendung des Bauelementes Nenn-Ausmaß-Überschub von 30 mm. Bei Verwendung des Druckwächters darf die Befüllung von Tankbatterien mit bis 10 Tanks mit einem Gesamtvolumenstrom von max. 400 l/min und die Befüllung von Tankbatterien mit mehr als 10 Tanks mit einem Gesamtvolumenstrom von max. 40 l/min x Anzahl der Tanks erfolgen.
- (5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird erteilt, wenn der Nachweis der Funktions-sicherheit des Zulassunggegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht ist.
- (6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prof.- oder Genehmigungs- oder anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassunggegenstand die wesentliche Eignungsnachweise nach § 53 des Bauordnungsrechts. Der Hersteller ist verpflichtet, die wesentliche Eignungsnachweise nach § 53 des Bauordnungsrechts für die Zulassung des Zulassunggegenstandes anzuführen.



- ¹ EN 51603-1, Heizöl (E), Mittelwärmeverbrennung
- ² EN 590, Dieselkraftstoff
- ³ EN 14214, Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge
- ⁴ EN 51603-1, Kerosin
- ⁵ EN 51603-1, Kerosin
- ⁶ EN 51603-1, Kerosin
- ⁷ EN 51603-1, Kerosin




I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassunggegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen festzulegen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarbeiten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechender Länder, die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegt sind, erfüllt werden, kann durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauarbeiten gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmung und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verleiher des Zulassunggegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verleiher bzw. Anwender des Zulassunggegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nicht die Verantwortung für die Einhaltung der allgemeinen bauaufsichtlichen Bestimmungen des Zulassunggegenstandes überträgt. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine Vervielfältigung, die nicht vollständig ist, ist nicht zulässig. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist in deutscher Sprache abgefasst. Technische Zeichnungen und Übersetzungen in andere Sprachen dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Von Deutsches Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich geändert werden, geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.







Deutsches Institut für Bautechnik

Seite 4 von 7 | 9. Juli 2013

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-64.17-182

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines
Der Grenzwegeber und seine Teile, sowie die zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen sind so zu konstruieren, dass die Anforderungen der Tabelle 2C.1, Absatz 2, sowie dem Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Zusammenbau und Eigenschaften
Die Grenzwegeber besteht aus dem eingekapselten PTC-Widerstand, der höhenverstellbare Sonde, dem Einbaukörper und der Armatur für Wandmontage.
Typ GWG 12
Das Sondennrohr besteht aus verzinktem Stahl oder Aluminium und wird serienmäßig mit Längen von 330 mm, 360 mm oder 480 mm hergestellt. Die Sondennähte dürfen von den Enden des Rohres aus über die gesamte Länge des Rohres hinweg durchgehend sein. Die Rohre und die entsprechenden Einstellmagnete vom TÜV Nord Systems GmbH & Co KG vorliegt.
(2) Der Schwimmerschalter besteht aus einem Schwimmer mit einem eingebetteten Magneten, der sich auf einer vertikalen Führung bewegen kann.
Typ KSS-1A73-BW07505.
Beim Anheben des Schwimmers durch die aufsteigende Lagerflüssigkeit wird ein Relais durch die Magnetkraft betätigt.
(3) Der Druckwächter hat eine EG-Baumusterprüfbescheinigung, Produkt-Identnummer CE-0085AQ0753.
Typ DG35C.
Typ DG110C.
(4) Der Grenzwegeber und die zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen bleiben im Falle einer Überschwemmung bis zu einer Überschwemmungstiefe von 10 m dicht (siehe auch Abschnitt 3(7)).

2.3 Herstellung


2.3.1 Herstellung
Der Grenzwegeber und der Schwimmerschalter dürfen nur im Werk des Antragstellers, Affise-Eurocodes GmbH in Güglingen, gefertigt werden. Der Druckwächter wird von der Firma Kromschrodler/Elter Gruppe hergestellt. Diese Teile müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBT hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung
Die Kennzeichnung muss den Angaben der Tabelle 2C.1 entsprechen. Die Kennzeichnung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (U-Zeichen) nach dem Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem ist folgendes anzugeben:
– Hersteller oder Herstellerzeichen,
– Typbezeichnung des Grenzwegebers und der zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen,
– Serien- oder Chargennummer bzw. Identifikationsnummer (für die zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen),
– Zulassungsnummer,
– Nenn-Anspruch-Überdruck des Druckwächters.

226948 13

1.68.17.31/13





Deutsches Institut für Bautechnik

Seite 5 von 7 | 9. Juli 2013

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-66.17-182

* Bestandteile des U-Zeichens, das Teil ist nur wiederholt mit diesen Angaben zu kennzeichnen, wenn das U-Zeichen nicht direkt auf dem Teil angebracht wird.

2.4 Übereinstimmungsanachweise

2.4.1 Allgemeines
Die Bestätigung der Übereinstimmung des Grenzwegebers und der zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen mit den Angaben der Tabelle 2C.1, Absatz 2, sowie dem Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben ist die Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und einer Entprüfung des Zulassungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle. Die Übereinstimmungsanachweise sind durch eine Kennzeichnung durch Veranwendung der Bauelemente mit dem Übereinstimmungszeichen (U-Zeichen) nachweisbar. Die Angaben sind für den Verwendungsbereich abzugeben.

2.4.2 Werkseitige Produktionskontrolle
(1) Im Herstellerwerk ist eine werkseitige Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseitigen Produktionskontrolle ist eine Stichprüfung jedes Grenzwegebers, Schwimmerschaltens und Druckwächters oder der jeweiligen Einzelteile vorzunehmen. Die Stichprüfung ist durch eine Stichprüfung der Fertigung zu ersetzen. Die Größe, Maße und Fräsuren sowie die Bauart dem gefertigten Baumaterial entsprechen und der Zulassungsgegenstand funktionsicher ist. Die Funktionsicherheit des Druckwächters ist durch Kontrolle des Nenn-Anspruch-Überdrucks zu prüfen.
(2) Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
– Bezeichnung des Grenzwegebers und des Schwimmerschaltens,
– Art der Kontrolle oder Prüfung,
– Datum der Herstellung und der Prüfung,
– Ergebnisse der Kontrollen und der Prüfungen,
– Unterschrift des für die werkseitige Produktionskontrolle Verantwortlichen.
(3) Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn ein Einzelteil den Anforderungen der Tabelle 2C.1, Absatz 2, nicht entspricht, ist das Teil aus dem Zulassungsgegenstand zu entfernen. Zulassungsgegenstände ausgetauschten ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Entprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle
Im Rahmen der Entprüfung sind folgende Prüfungen durchzuführen:
– Grenzwegeber: Funktionsprüfungen entsprechend den ZG-US,
– Druckwächter: Kontrolle der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

226948 13

1.68.17.31/13





Seite 7 von 7 | 8. Juli 2013

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-46.17-182

- (5) Wenn die Tanks nicht in ihrer Aufhängemaschine hängen, die des gesamten Inhalt des jeweiligen Tanks annehmen darf, hat der Hersteller des Druckwächters die Befüllung von Tanks mit einem Füllstand oberhalb der Hälfte der Tankhöhe zu Beginn des Befüllvorganges nur mit einem Gesamtvolumenstrom von maximal 200 l/min bei Tankbatterien mit bis zu 5 Tanks und einem Gesamtvolumenstrom von maximal 40 l/min x Anzahl der Tanks bei Tankbatterien mit bis zu 5 Tanks zu gewährleisten.
- (6) Nach einem Anspruch des Druckwächters oder des Schwimmerschalters ist, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach Wasserrecht, die Ursache des Anspruchs der zusätzlichen Sicherheitsbeeinträchtigungen zu ermitteln und zu beseitigen. Erst dann darf eine weitere Befüllung der Tanks erfolgen, wenn weiterhin die Befüllung nach (7) Nach einer Überschreitung des Druckwächters ist dieser gegen einen neuen auszu-tauschen.
- (8) Der Druckwächter und der Schwimmerschalter sind mindestens alle 5 Jahre bzw. bei Wiederinbetriebnahme des Tanks nach Stilllegung auf Einhaltung der Nenn-Ansprüche des Herstellers bzw. bei einer Wiederinbetriebnahme des Schwimmerschalters im Sinne von § 3 des Verordnungsrahmens durch einen Fachmann im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zur Befüllung mit wassererfüllbaren Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) zu prüfen.



Holger Eggert
Referatsleiter

1.65.17.3113

Z50564.13



Seite 6 von 7 | 8. Juli 2013

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-46.17-182

Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

- (1) Die Ichte Weite der Lüftungslleitung muss der TRBF 20¹⁶ Abschnitt 9.1.2.3 entsprechen. Bei Verwendung des Druckwächters darf die Länge der bauseigenen Lüftungslleitung max. 10 m betragen.
- (2) Bei Verwendung des Druckwächters muss der Prüfdruck der Tanks mindestens 0,3 bar betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Der Grenzwertgeber und die zusätzlichen Sicherheitsbeeinträchtigungen müssen entzwe- chend der technischen Beschreibung¹ eingebaut und entsprechend den für die Tanks oder Tank-systeme festgelegten Einsteilmäßen eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Einstellen, Insandhalten, Insandsetzen und Reinigen des Grenzwertgebers und der zusätzlichen Sicherheitsbeeinträchtigungen muss der Hersteller des Druckwächters und der zusätzli- chen Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassererfüllenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, der Hersteller der Grenzwertgeber führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus. Grenzwertgeber und zusätzliche Sicherheitsbeeinträchtigungen dürfen nicht durch andere einschüchtigungen darf auch vom sachkundigen Personal des Tankbestellers vorgenommen werden. Die arbeitschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.
- (2) Die Einstellung des Grenzwertgebers hat für die im Abschnitt 1(2) genannten DIN-Tanks nach dem vom TDV Nord e.V. bestätigten Einsteilmäßen, nach den allgemeinen Angaben der Hersteller und den Angaben der Hersteller des Druckwächters und der zusätzli- chen entsprechend dem ZGL-ÜS nach erfolgter Volumeneinstellung des Tanks zu erfolgen.
- (3) Die Einstellung der Schwimmerschalter hat bei der Ansprechnöhe, die einem Füllungs- grad des Tanks von 95 % entspricht, zu erfolgen. Grundlätze für die Einstellung sind die Angaben der Tankhersteller.
- (4) Nach dem Einbau des Grenzwertgebers und der zusätzlichen Sicherheitsbeeinträchtigungen ist eine Funktionsprüfung mit einem Grenzwertgebersgerät durchgeführt werden.
- (5) Der Grenzwertgeber darf nicht in explosionsgefährdeten Bereichen eingebaut werden.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

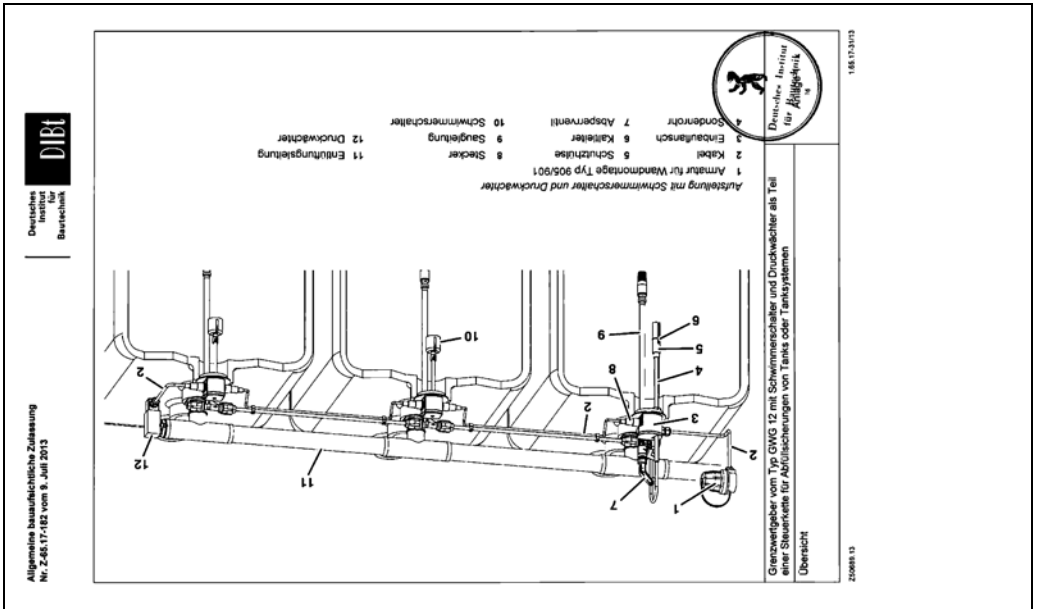
- (1) Die Technische Beschreibung ist vom Hersteller mitzuführen.
- (2) Bei Gefahr von Verschmutzung der Schutzfläche durch verunreinigte Flüssigkeiten, muss der Grenzwertgeber mindestens alle 5 Jahre dahingehend überprüft werden.
- (3) Der Druckwächter darf nur in Tankbatterien eingebaut und betrieben werden, die über ein allgemein bauaufsichtlich zugelassenes Befüllsystem befüllt werden und deren Entlee- lung planmäßig gleichmäßig erfolgt.
- (4) Der Überdruckwächter darf nicht in Tankbatterien mit einem Füllstands in den Tanks der Batterie wird durch die Schwimmerschalter verhindert.



¹⁶ TRBF 20 Technische Beschreibung der wassererfüllbaren Flüssigkeiten, Lager von TDV Nord System GmbH & Co. KG, 100 Jahre (1891/2011) Bestätigung des Antragsstellers vom Januar 2012 für den Grenzwertgeber GWS 12

1.65.17.3113

Z50564.13



10.4 GWG-Sonde als Ersatzteil

- ▶ Bei Verwendung der GWG-Sonde als Ersatzteil, folgende Bescheinigung ausfüllen, ausschneiden und gut sichtbar auf der Betriebsanleitung des bisherigen Grenzwertgebers befestigen.



AFRISO-EURO-INDEX GmbH
Lindenstraße 20, 74363 Güglingen

Die Sonde dieses Grenzwertgebers wurde ersetzt durch die Sonde des AFRISO-Grenzwertgebers:

- GWG 12 K/1 GWG 12 K/1 mit Winkel GWG 12 K/1C mit Euroflex 312

mit der Art.-Nr.: _____



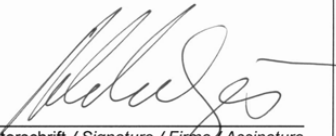

Einstellmaß X: _____ mm, Kontrollmaß Y: _____ mm

Datum, Unterschrift: _____





10.5 EG-Konformitätserklärung

			
<p>EG – Konformitätserklärung <i>EC-Declaration of Conformity / Déclaration CE de conformité Declaración de conformidad CE / Declaração de conformidade CE</i></p>	 Formblatt FB 27 - 03		
<p>Name und Anschrift des Herstellers: <u>AFRISO-EURO-INDEX GmbH, Lindenstr. 20, 74363 Güglingen</u> <i>Manufacturer / Fabricant / Fabricante / Nome e endereço do fabricante:</i></p> <p>Erzeugnis: <u>Grenzwertgeber / Overfill prevention sensor / Limit indicator</u> <i>Product / Produit / Producto / Produto:</i></p> <p>Typenbezeichnung: <u>GWG 12</u> <i>Type / Type / Tipo / Tipo:</i></p> <p>Betriebsdaten: <u>U < 24 V DC, I < 150 mA</u> <i>Techn. Details: Características / Características / Detalhes técnicos:</i></p> <p>Das bezeichnete Erzeugnis stimmt mit den Vorschriften folgender Europäischer Richtlinien überein: <i>The above mentioned product meets the requirements of the following European Directives Le produit mentionné est conforme aux prescriptions des Directives Européennes suivantes El producto indicado cumple con las prescripciones de las Directivas Europeas siguientes O produto indicado cumpre com as prescrições das seguintes Diretivas Europeias:</i></p> <p>Elektromagnetische Verträglichkeit (2004/108/EG) <i>Directive Electromagnetic Compatibility / Directive compatibilité électromagnétique / Directiva compatibilidad electromagnética / Diretiva sobre compatibilidade eletromagnética</i></p> <p>- EN 61000-6-3</p> <p>- EN 61000-6-2</p> <p>Bauprodukte Verordnung (EU-Verordnung Nr. 305/2011) <i>Construction Products Directive / Examen CE de type / Certificado CE de tipo / Examo do tipo construtivo</i></p> <p>- EN 13616:2004</p> <p>- Z-65.17-182</p>			
<p>Unterzeichner: <u>Dr. Aldinger, Geschäftsführer Technik</u> <i>Signed / Signataire / Firmante / Assinado por: Technical Director / Diretor Técnico</i></p>			
<p><u>28.11.2013</u> Datum / Date / Fecha / Data</p>	 Unterschrift / Signature / Firma / Assinatura		
			
Version: 2 / Index: 3	AFRISO-EURO-INDEX GmbH	D-74363 Güglingen	Seite: 1 von 1



10.6 Leistungserklärung (DoP)



LEISTUNGSERKLÄRUNG (DoP)

Nr.: GWG-EU-BauPVO-DE-2013

nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

Grenzwertgeber

Überfüllsicherung Typ B – Bauart B1 (Stromschnittstelle)
(Überfüllsicherung ohne Schließeinrichtung)

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummern oder andere Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukt nach Artikel 11 Absatz 4:

Grenzwertgeber Typ GWG 12 und Typ GWG 23

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck des Bauprodukts nach der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Grenzwertgeber zum Einbau in unterirdischen oder oberirdischen ortsfesten Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe als Teil einer Überfüllsicherung.

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:



AFRISO

AFRISO-EURO-INDEX GmbH

Lindenstraße 20, 74363 Güglingen

Tel.-Nr.: +49 7135 102-0

Fax: +49 7135 102 212

e-Mail: info@afriso.de

www.afriso.de

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben nach Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

N.A.

6. System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts nach Anhang V der Bauprodukteverordnung:

System 3

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Competence Center Tankanlagen, Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg, Deutschland
Kennnummer des notifizierten Prüflabors: 0045

hat eine Typprüfung (auf Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe) nach dem System 3 vorgenommen und folgenden Prüfbericht ausgestellt:

Nummer des Prüfberichtes: 8110 668 529

**LEISTUNGSERKLÄRUNG (DoP)**

Nr.: GWG-EU-BauPVO-DE-2013

nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

8. Erklärung Leistung:

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Signalbereitstellung über Niveau L ₁	bestanden	EN 13616:2004
Signalbereitstellung unter Niveau L ₁	bestanden	
Dauerhaftigkeit gegen Temperatur	bestanden	
Dauerhaftigkeit gegen Chemikalienangriff	bestanden	
Dauerhaftigkeit bei Betriebszyklen	bestanden	

9. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 8.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Dr. U. Aldinger

Geschäftsführer Technik

(Name und Funktion)


 AFRISO Lindw. str. 20 • 74363 Güglingen
 EURO-INDEX Tel. (0 71 35) 1 02-0 • www.afriso.de

Güglingen, 27.11.2013

10.7 CE-Kennzeichnung



0045

**AFRISO-EURO-INDEX GmbH, Lindenstr. 20
74363 Güglingen, Germany**

13

GWG-EU-BauPVO-DE-2013

EN 13616:2004

**Überfüllsicherung ohne Schließeinrichtung
Typ: GWG 12**

für die Verwendung in drucklosen, ortsfesten Tanks
in Aufstellräumen für flüssige Brenn- und Kraftstoffe
als Teil einer Überfüllsicherung.

Signal oberhalb Füllhöhe L ₁	bestanden
Signal unterhalb Füllhöhe L ₁	bestanden
Beständigkeit gegenüber:	
- Temperatur	bestanden
- chemischer Beanspruchung durch flüssige Brenn- und Kraftstoffe	bestanden
- Betriebszyklen	bestanden